

# Das Verbot der Aktionsgemeinschaft Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivistinnen (ANS/NA) und das »Bewegungsverfahren« vor dem Landgericht Stuttgart 1991 bis 1995

KARSTEN WILKE

Seit 1950 wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach einer aktuellen Zählung 115 rechtsextreme Gruppierungen und Organisationen verboten.<sup>1</sup> Im Gegensatz zu den wenigen Parteienverboten beziehungsweise -verbotsverfahren<sup>2</sup> lösten diese Maßnahmen in der Regel keine längeren öffentlichen Debatten aus.<sup>3</sup>

Ebenso wenig ließe sich behaupten, dass das Thema »Vereinigungsverbote« gut erforscht sei. Außer allgemein ansetzenden rechts- und politikwissenschaftlichen Studien<sup>4</sup> existieren gerade einmal eine Handvoll

- 1 Es handelt sich um eine Zählung im Rahmen des Verbund-Forschungsprojekts »Zur Wirkung von Verboten gegen rechtsextreme Vereinigungen« (VerRexVer), in dem der Verfasser tätig ist. Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) gefördert und derzeit an der Hochschule Düsseldorf (HSD) sowie an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) umgesetzt.
- 2 Vgl. Martin H. W. Möllers/Robert Chr. van Ooyen (Hg.): Parteiverbotsverfahren, 6. Aufl., Frankfurt a. M. 2024; Martin Will: Ephorale Verfassung. Das Parteiverbot der rechtsextremen SRP von 1952. Thomas Dehlers Rosenburg und die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 2017; Peter Maxwell: Mit Recht gegen rechts. Die Verbotsverfahren gegen die Sozialistische Reichspartei (1950-1952) und die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (2000-2003), Stuttgart 2016; Horst Meier: Parteiverbot und demokratische Republik. Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, Baden-Baden 1997.
- 3 Vgl. zuletzt die Presseberichterstattung bzgl. der Aufhebung des Verbots der Compact-Magazin GmbH, hier z.B: Marlene Grunert: Großer Schlag, kleine Wirkung. Das Bundesverfassungsgericht hebt das »Compact«-Verbot auf, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25. 6. 2025; Wolfgang Janisch: Ein Freispruch klingt anders. Das Bundesverwaltungsgericht kassiert das Verbot des rechtsextremen Magazins »Compact« ein. Mit Menschenwürde und Demokratie ist das Konzept der »Remigration« aber unvereinbar, Süddeutsche Zeitung, 25. 6. 2025.
- 4 Vgl. Sandra Lukosek: Vereine als Gefahr. Die Reformbedürftigkeit des Vereinsrechts im Umgang mit kriminellen und extremistischen Vereinigungen, Baden-Baden 2023; Julia Gerlach: Die Vereinsverbotspraxis der streitbaren Demokratie. Verboten oder Nicht-Verboten?, Baden-Baden 2012; Jens Heinrich: Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot – Dogmatik und Praxis des Art. 9 Abs. 2 GG. Eine Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der Verbotsverfügungen, Baden-Baden 2005.

meist kürzerer Arbeiten, die sich explizit mit der Genese und der Wirkung von Verbotsmaßnahmen »gegen rechts« befassen.<sup>5</sup> Wirklich gut erforscht in diesem Zusammenhang sind lediglich das Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP)<sup>6</sup> sowie die gescheiterten Verbotsverfahren gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) aus den 2000er Jahren – beides Maßnahmen gegen Parteien und nicht gegen Vereinigungen.<sup>7</sup>

In einer der wichtigsten Studien zum Thema interpretiert die Politikwissenschaftlerin Julia Gerlach Vereinigungsverbote – ohne hierbei genauer auf den politischen Charakter der betroffenen Organisationen einzugehen – primär als Bestandteil der *public policy* und somit vorrangig als ein Mittel zum Zweck in der politischen Debatte. Bei der Verhängung von Verboten, so die These, gehe es weniger um das gesetzlich vorgeschriebene Handeln gegenüber organisierten kriminellen oder verfassungsfeindlichen Aktivitäten, sondern weitaus mehr darum, (partei-)politische Akzente, etwa während eines Wahlkampfes, zu setzen.<sup>8</sup>

Anders als Gerlach nähern Gideon Botsch, Christoph Kopke und Fabian Virchow<sup>9</sup> das Thema aus der Perspektive der sozial- und politikwissenschaftlich informierten Rechtsextremismusforschung an. Im Zentrum stehen hierbei zwei Fragen: In welchen Situationen nutzen politische Entscheidungsträger:innen das Mittel des Verbots, um gegen Erscheinungsformen des Rechtsextremismus einzuschreiten?<sup>10</sup> Und mit welchen Taktiken und Strategien reagieren die von einem Verbot be-

5 Vgl. Michael Minkenberg: Repression gegen Rechtsradikalismus und rechte Gewalt: Strategien und Wirkungen, in: Christoph Kopke/Wolfgang Kühnel (Hg.): Demokratie, Freiheit und Sicherheit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke, Baden-Baden 2017, S. 183-199; Fabian Virchow: Das Religionsprivileg als Mittel zum völkischen und antisemitischen Zweck. Die Bewegung der Ludendorffer im Lichte staatlicher Verbotspraxis, in: Berliner Debatte Initial 25 (2014), H. 1, S. 1-12; Christoph Kopke: »Signal im Kampf gegen den organisierten Rechtsextremismus«. Die Verbotsverfahren gegen rechtsextreme Vereine, in: Christoph Kopke (Hg.): Angriffe auf die Erinnerung an die nationalsozialistischen Verbrechen. Rechtsextremismus in Brandenburg und die Gedenkstätte Sachsenhausen, Berlin 2014, S. 120-133; Gideon Botsch/Christoph Kopke/Fabian Virchow: Verbote extrem rechter Vereinigungen in der Bundesrepublik, in: Ralf Melzer/Sebastian Serafin (Hg.): Rechtsextremismus in Europa. Länderanalysen, Gegenstrategien und arbeitsmarktorientierte Ausstiigsarbeit, Berlin 2013, S. 273-295.

6 Vgl. Will (Anm. 2); Henning Hansen: Die Sozialistische Reichspartei (SRP). Aufstieg und Fall einer rechtsextremen Partei, Düsseldorf 2007.

7 Vgl. Maxwill (Anm. 2); Sebastian Lovens: Parteiverbote in der Bundesrepublik Deutschland. Zur verfassungsrechtlichen Ausgangslage der Anträge gegen die NPD, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 32 (2001), H. 3, S. 550-572.

8 Vgl. Gerlach (Anm. 4).

9 Vgl. Botsch/Kopke/Virchow (Anm. 5),

10 Vgl. Virchow (Anm. 5), S. 67 ff.; Kopke (Anm. 5), S. 123-127.

troffenen Vereinigungen?<sup>11</sup> Dieser Ansatz ermöglicht es, tragfähige Einschätzungen und Thesen zur Wirkungsweise von Verboten zu entwickeln. Kopke beispielsweise kommt zu dem Ergebnis, dass Verbote gegen neonazistische Kameradschaftsvereinigungen aus den 2000er Jahren »zumindest temporär Handlungsspielräume und das Hegemoniestreben der extremen Rechten vor Ort« begrenzten sowie einen Rückgang einschlägiger Straftaten bewirkten.<sup>12</sup> Im Gegensatz dazu stellt Virchow fest, dass es dem antisemitischen und rechtsradikalen Bund für Gotterkenntnis (Ludendorffer) nach dem Verbot von 1961 gelungen sei, die personelle Struktur der Vereinigung aufrechtzuerhalten und die Verbandspublizistik weiterzubetreiben – abgesehen davon, dass das Verbot später nach einem erfolgreichen Klageverfahren aufgehoben wurde.<sup>13</sup> Da jedoch nur wenige empirische Befunde vorliegen, werden – insbesondere in Bezug auf die Wirkung staatlicher Verbotsmaßnahmen – in der öffentlichen Debatte zumeist Vermutungen oder Behauptungen verhandelt.

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit dem Verbotsfall der Aktionsgemeinschaft Nationaler Sozialisten/Nationale AktivistInnen (ANS/NA) aus dem Jahre 1983. Er nimmt die Entstehung des Verbots, das im Dezember des Jahres durch den Bundesminister des Innern Friedrich Zimmermann (CSU) ausgesprochen wurde, in den Blick, aber auch die Reaktionen und das politische Handeln der ANS/NA-Angehörigen nach dem Verbot. Ein Hauptaugenmerk wird hierbei auf einen Strafprozess gelegt, der zwischen 1991 und 1995 vor dem Landgericht Stuttgart verhandelt wurde und als Stuttgarter »Bewegungsverfahren« bekannt ist. Den elf Angeklagten um den Duisburger Neonazi Jürgen Mosler wurde vorgeworfen, unter dem Deckmantel der zu diesem Zeitpunkt noch legalen Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP) zur Fortführung der ANS/NA eine Tarnorganisation gegründet zu haben, das so genannte Komitee zur Vorbereitung der Feierlichkeiten zum 100. Geburtstag Adolf Hitlers (KAH). Innerhalb des KAH wiederum, so der Vorwurf, hätten die Angeklagten sich als »Bewegung« konstituiert, um somit unter einer gleich doppelten organisatorischen Abschirmung die ANS/NA fortzuführen.<sup>14</sup>

11 Vgl. Virchow (Anm. 5), S. 72 ff.; Kopke (Anm. 5), S. 128 ff.

12 Ebd., S. 132.

13 Vgl. Virchow (Anm. 5), S. 74 f.

14 Vgl. Neonazis: Blanke Nerven. Ein rechtsradikaler Anwalt verschleppt einen Neonazi-Prozess. Jetzt fordern Politiker, die Rechte von Verteidigern einzuschränken, in: Der Spiegel, 18. 4. 1993, <https://www.spiegel.de/politik/blanke-nerven-a-60a9cee8-0002-0001-0000-000013680222> [letzter Zugriff: 1. 7. 2025]; Der Stuttgarter Neonazi-Prozess, in: Antifaschistisches Infoblatt, Nr. 19, 2. 9. 1992, Homepage: Anti-

Die Argumentation wird hauptsächlich anhand von Unterlagen in den Überlieferungen der Bundesministerien des Innern sowie der Justiz,<sup>15</sup> des Niedersächsischen Ministeriums des Innern,<sup>16</sup> aber auch anhand der Strafprozessakten zum Stuttgarter »Bewegungsverfahren« entfaltet.<sup>17</sup> Hinzu kommen Selbstzeugnisse aus dem Bereich des Neonazismus, wie etwa Veröffentlichungen des Angeklagten Michael Swierczek sowie mehrere Ausgaben der Postille »Prozeß-Info«, die von Aktivist:innen aus dem militanten rechtsextremen Spektrum erstellt und verbreitet wurde, um die Angeklagten zu unterstützen.

Grundvoraussetzung für das Verständnis der Ausführungen ist jedoch zunächst eine theoretische Annäherung an das Thema der staatlichen Vereinigungsverbote: Welches sind die gesetzlichen Grundlagen? Wann wurden in der Vergangenheit Vereinigungen verboten?

## Vereinigungsverbote in der Bundesrepublik

Die Bundesrepublik Deutschland wurde von ihrem Beginn an als »wehrhafte Demokratie« konzipiert.<sup>18</sup> Eine »wehrhafte Demokratie« oder »streitbare Demokratie« hält Möglichkeiten vor, Parteien und Vereinigungen, die das Ziel verfolgen, die Verfassung abzuschaffen oder außer Kraft zu setzen, zu verbieten, beziehungsweise Personen, die derartig handeln, zu bestrafen. Rechtshistorisch betrachtet war dies keine Neuerung. Bereits die Weimarer Reichsverfassung hatte die Möglichkeit, Parteien oder Vereinigungen zum Schutz der demokratischen Staatsordnung zu verbieten, gekannt.<sup>19</sup> Die »wehrhafte Demokratie« in der Bundesrepublik ist funk-

faschistisches Infoblatt, unter: <https://antifainfoblatt.de/aib19/der-stuttgarter-neo-nazi-prozess> [letzter Zugriff: 1. 7. 2025].

- 15 Es handelt sich um die Bestände: Bundesarchiv (= BArch), B 106 (Bundesinnenministerium) und BArch, B 141 (Bundesjustizministerium).
- 16 Es handelt sich um den Bestand Niedersächsisches Landesarchiv/Abteilung Hannover (= NLA HA), Nds. 147.
- 17 Es handelt sich um den Bestand: Landesarchiv Baden-Württemberg (= LABW), Staatsarchiv Ludwigsburg (= StAL), EL 317 VII Bü 5563-5710.
- 18 Das Konzept der »wehrhaften Demokratie« wurde 1937 von Karl Loewenstein formuliert: Vgl. Karl Loewenstein: *Militant Democracy and Fundamental Rights I*, in: *The American Political Science Review* 31 (1937), H. 3, S. 417-432; ders.: *Militant Democracy and Fundamental Rights II*, in: *The American Political Science Review* 31 (1937), H. 4, S. 638-658.
- 19 Vgl. Christoph Gusy: *100 Jahre Weimarer Verfassung: eine gute Verfassung in schlechter Zeit*, Tübingen 2018; Katrin Stein, *Parteiverbote in der deutschen Verfassungsgeschichte vom Vormärz bis zum Ende der Weimarer Republik*, in: *Zeit-*

tional und inhaltlich auf die freiheitliche demokratische Grundordnung bezogen.<sup>20</sup> Verfassungsfeindliche Bestrebungen und Gruppierungen sollen daher nach dem *Principii-obsta-Ansatz* (»Wehre den Anfängen«) bereits möglichst früh bekämpft werden.<sup>21</sup> In Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes heißt es daher:

»Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.«

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Fall die Möglichkeit, ein Verbot festzustellen.<sup>22</sup> Gleichmaßen gestattet das Grundgesetz das Verbot von Vereinigungen. Hier einschlägig ist Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz, in dem drei mögliche Verbotsgründe aufgeführt werden:

»Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.« Diese Gründe wurden im Jahre 1964 in das »Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts« – kurz: Vereinsgesetz – aufgenommen, welches als Ausführungsgesetz zu Artikel 9 Grundgesetz zu verstehen ist. Bis zum Inkrafttreten des Vereinsgesetzes wurden in der Bundesrepublik, in West-Berlin und dem Saarland nach einer offiziellen Zählung weit mehr als dreihundert Vereinigungen jeglicher politischer Couleur verboten.<sup>23</sup>

Vergleicht man das Verbotsgeschehen gegen rechtsextreme Vereinigungen während der 1950er Jahre mit dem Verbotsgeschehen in späteren Jahrzehnten, bildet die frühe Bundesrepublik mit insgesamt 25 Verbotsmaßnahmen die Hochphase. Ab den 1960er Jahren nahm die Anzahl der Verbote ab (elf Verbote), und während der 1970er/1980er Jahre wurden insgesamt schließlich kaum noch mehr als eine Handvoll verhängt.<sup>24</sup>

schrift für Parlamentsfragen 32 (2001), H. 3, S. 536-550; Markus Grünthaler: Parteiverbote in der Weimarer Republik, Frankfurt a. M. u. a. 1995.

20 Vgl. Eckart Bulla: Die Lehre von der streitbaren Demokratie: Versuch einer kritischen Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Archiv des öffentlichen Rechts 98 (1973), H. 3, S. 340-360.

21 Vgl. ebd.

22 Vgl. Carl Christian Voscherau: Parteiverbote in der Bundesrepublik und im Königreich Spanien, Frankfurt a. M. u. a. 2009, S. 91-97.

23 Vgl. Aufstellung: Vereinsverbote, die vor dem Inkrafttreten des Vereinsgesetzes ergangen sind (§ 31 Abs. 2 und 3 VereinsG), nebst Anlage: Bekanntmachung der vor dem Inkrafttreten des Vereinsgesetzes ergangenen Vereinsverbote (§ 31 Abs. 2 und 3 VereinsG), in: Niedersächsisches Ministerialblatt 16 (1966), S. 371-395.

24 Es handelt sich um eine Zählung im Rahmen des Forschungsprojekts VerRexVer.

Erst während der ersten Hälfte der 1990er Jahre wurden Vereinigungsverbote zur Bekämpfung des Rechtsextremismus wieder vermehrt eingesetzt. Hierbei handelte es sich um eine Antwort auf die Welle neonazistischer und rassistischer Gewalt in den Jahren nach der Wiedervereinigung. In der Zeit von November 1992 bis Mai 1995 ergingen innerhalb von 31 Monaten elf Vereinigungsverbote, davon fünf auf Bundes- und sechs auf Landesebene.<sup>25</sup> Betroffen waren unter anderem die Deutsche Alternative (DA), die Nationale Liste (NL), die Nationale Offensive (NO), die Nationalistische Front (NF), die Wiking-Jugend (WJ) sowie die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP).<sup>26</sup> Sowohl die massive und vielfach tödliche Gewalt als auch ein Großteil der Verbotsmaßnahmen ereigneten sich zeitgleich zum Stuttgarter »Bewegungsverfahren« und bildeten somit dessen dauerhaft wirksame Hintergrundfolie.

## Die Aktionsgemeinschaft Nationaler Sozialisten/ Nationale Aktivisten (ANS/NA)

Das Stuttgarter »Bewegungsverfahren« war eines von gleich mehreren Strafverfahren gegen frühere Mitglieder der Aktionsgemeinschaft Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten wegen des Verdachts der Fortführung einer verbotenen Vereinigung nach Paragraph 85 Strafgesetzbuch.<sup>27</sup>

Die ANS/NA entstand im Januar 1983 in Frankfurt aus einem Zusammenschluss zweier militanter neonazistischer Vereinigungen. Eine von ihnen war die im November 1977 in Hamburg gegründete Aktionsfront Nationaler Sozialisten (ANS).<sup>28</sup> Initiator und führender Kopf war der damals 22-jährige Michael Kühnen.<sup>29</sup> Die Vereinigung bekannte sich

25 Vgl. Gerlach (Anm. 4), S. 146 ff.

26 Vgl. ebd.

27 Beispielsweise klagte die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main am 15. Februar 1989 Michael Kühnen, Thomas Brehl und fünf weitere Personen an. Vgl. Auszug, Anklageschrift, Anklage gegen Neonazis wegen Fortführung der verbotenen »Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten« (ANS/NA), NLA HA, Nds. 147, Acc. 58/95, Nr. 16; Ostermann, Bundeskriminalamt, an das Landeskriminalamt Niedersachsen, Abt. 6, 23. I. 1989, zzgl. Bericht Kölsch/Jochem, Betr. Ermittlungsverfahren gegen Michael Kühnen, Thomas Brehl u. a. wegen eines Vergehens gemäß § 85 StGB, 9. I. 1989, S. 1-57, NLA HA, Nds. 147, Acc. 58/95, Nr. 16.

28 Vgl. Kathy Hofmann/Günter Kukla/Wolfgang Seewald: »Wir sind die neue SA« – die ANS, Petersberg 1984.

29 Vgl. Ann-Kathrin Mogge: Michael Kühnen (1955-1991). »Ich bin die Wand«, in: Gideon Botsch/Christoph Kopke/Karsten Wilke (Hg.): Rechtsextrem: Biografien nach 1945, Berlin/Boston 2023, S. 211-234, hier S. 217; Clemens Gussone: Reden über

unmissverständlich zum Nationalsozialismus und formulierte als eines ihrer Ziele unter anderem die Wiederzulassung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP).<sup>30</sup>

Die ANS betrieb eine offensive aktionsorientierte Politik und führte vor allem in Norddeutschland zahlreiche Kundgebungen und Demonstrationen durch. In Hamburg beispielsweise wurden öffentliche Orte mit NS-Parolen beschmiert oder Sachbeschädigungen verübt. Die Aktionen der Gruppierung waren vielfach gewalttätig und zielten auf Provokation – mit der Absicht, eine möglichst breite Rezeption in den Medien zu erwirken.<sup>31</sup> Die heute sicherlich bekannteste dieser Agitations- und Propaganda-Inszenierungen war die später als »Eselmasken-Aktion« bezeichnete öffentliche Leugnung des Holocaust am 20. Mai 1978 in der Hamburger Innenstadt. Hierbei hatten sich ANS-Mitglieder Eselmasken aufgesetzt und Pappschilder umgehängt, auf denen beispielsweise zu lesen war: »Ich Esel glaube immer noch, daß in Auschwitz Juden vergast wurden.«<sup>32</sup>

In den Jahren 1978/79 wurden mehrere Angehörige des Führungskreises der ANS inhaftiert und im Rahmen des sogenannten Bückeburger Prozesses zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt, darunter auch Michael Kühnen selbst.<sup>33</sup> Nach seiner Haftentlassung reorganisierte Kühnen die Vereinigung und verständigte sich kurz darauf mit dem Kameradschaftsnetzwerk Nationale Aktivisten auf eine Fusion zur Aktionsgemeinschaft Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten.<sup>34</sup>

Rechtsradikalismus. Nicht-staatliche Perspektiven zwischen Sicherheit und Freiheit (1951-1989), Göttingen 2020, S. 330-356; Rainer Erb, Michael Kühnen, in: Wolfgang Benz (Hg.): Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart, Bd. 8: Nachträge und Register, Berlin/Boston 2015, S. 89-92; Hans-Gerd Jaschke: Biographisches Portrait. Michael Kühnen, in: Jahrbuch für Extremismus & Demokratie 4 (1992), S. 168-180.

30 Vgl. Mogge (Anm. 29), S. 217 ff.

31 Vgl. Klaus Maler: Das Netzwerk der militanten Neonazis, in: Jens Mecklenburg (Hg.): Handbuch Deutscher Rechtsextremismus, Berlin 1996, S. 572-594, hier S. 573 f.

32 Zur »Eselmaskenaktion« vgl. Mogge (Anm. 29), S. 219; Armin Pfahl-Traugber: Rechtsextremismus in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme, Wiesbaden 2019, S. 145 f.; Fabian Virchow: Eselmasken-Aktion (1978), in: Wolfgang Benz (Hg.): Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart, Bd. 4: Ereignisse, Dekrete, Kontroversen, Berlin/Boston 2011, S. 107-109; Antifaschistische Gruppe »Druschba Narodnych« (Hg.): 1974-1994. 20 Jahre Neonazis in Hamburg, 2. Aufl., Hamburg 1994, S. 6.

33 Vgl. Barbara Manthe: Rechtsterroristische Gewalt in den 1970er Jahren. Die Kühnen-Schulte-Wegener-Gruppe und der Bückeburger Prozess, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 68 (2020), H. 1, S. 63-93, hier S. 64; Gussone (Anm. 29), S. 337.

34 Vgl. Mogge (Anm. 29), S. 223. Im Rahmen der Gründung der ANS/NA wurde am 15. Januar 1983 der sogenannte »Frankfurter Appell« als »Aufruf zur Einigung aller national- und sozialrevolutionären Kräfte« verabschiedet (Text dokumentiert

Das Kameradschaftsnetzwerk Nationale Aktivisten war 1982 maßgeblich von Arndt-Heinz Marx und Thomas Brehl gegründet worden und bestand unter anderem aus gewaltaffinen vormaligen Angehörigen von Wehrsportgruppen. Marx beispielsweise war Mitglied der Wehrsportgruppe Hoffmann gewesen und Brehl Mitglied der Wehrsportgruppe Fulda.<sup>35</sup> Die verschiedenen zwar vernetzten, aber weitgehend autonom agierenden NA-Gruppen waren bis dahin vorrangig im hessischen Raum aktiv gewesen und hatten ebenfalls medienwirksame Aktionen durchgeführt. Hierzu gehörten beispielsweise das Verbreiten provokanter Flugschriften oder Demonstrationen gegen die Teilung Deutschlands.<sup>36</sup>

Der unumstrittene Führer der ANS/NA war Michael Kühnen, Brehl wurde sein Stellvertreter und betätigte sich insbesondere als Organisator im Hintergrund sowie als Redner.<sup>37</sup> Die Vereinigung bekannte sich ausdrücklich zum historischen Nationalsozialismus und formulierte als eines ihrer Hauptziele die Abschiebung von Migrant:innen. Zu diesem Zweck wurde als Nebenorganisation und mit dem Anspruch, als Partei bei Wahlen anzutreten, die Aktion Ausländerrückführung – Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung (AAR) gegründet.<sup>38</sup>

Die ANS/NA imitierte das Auftreten der Sturmabteilung (SA) der NSDAP beispielsweise durch die Verwendung von Uniformen, Abzeichen und »Diensträngen« und war streng hierarchisch gegliedert. Zur ideologischen Durchdringung der Mitgliederschaft und um sicherzustellen, dass nachgeordnete Organisationssegmente den Anweisungen der Füh-

bei: Peter Dudek/Hans-Gerd Jaschke; Entstehung und Entwicklung des Rechts-extremismus in der Bundesrepublik. Zur Tradition einer besonderen politischen Kultur, Bd. 2: Dokumente und Materialien, Opladen 1984, S. 343). Vgl. Bericht Kölsch/Jochem: Betr. Ermittlungsverfahren gegen Michael Kühnen, Thomas Brehl u. a. wegen eines Vergehens gemäß § 85 StGB, S. 1-57, 9. 1. 1989, NLA HA, Nds. 147, Acc. 58/95, Nr. 16, hier S. 5 f.; Akklamatorisch vgl. die Deutung bei Christian Worch: Heute vor 40 Jahren: Der Zusammenschluss von ANS und NA zur ANS/NA, 15. 1. 2023, Homepage: NS Heute, unter: <https://www.nsheute.com/heute-vor-40-jahren-der-zusammenschluss-von-ans-und-na-zur-ans-na/> [letzter Zugriff: 1. 7. 2025].

35 Vgl. Eric Angermann: Thomas Brehl (1957-2010). Der Stellvertreter, in: Botsch/Kopke/Wilke (Anm. 29), S. 97-118, hier S. 103. Zur Wehrsportgruppe Hoffmann vgl. Rainer Fromm: Die »Wehrsportgruppe Hoffmann.« Darstellung, Analyse und Einordnung: ein Beitrag zur Geschichte des deutschen und europäischen Rechts-extremismus, Frankfurt a. M. u. a. 1998.

36 Vgl. Angermann (Anm. 35), S. 103; Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse »Aktionsfront Nationale Sozialisten/Nationale Aktivisten« (ANS/NA): Bezug Verbotungsverfügung des BMI v. 24. 11. 1983, 9. 2. 1984, S. 1-26, NLA HA, Acc. 58/95, Nr. 11, hier S. 1.

37 Vgl. Angermann (Anm. 35), S. 104-107.

38 Vgl. Mogge (Anm. 29), S. 223.

rung jederzeit Folge leisteten, ernannten Kühnen und Brehl ihnen un-mittelbar verpflichtete »Organisationskader«, die neben den regionalen »Kameradschaftsführern« dafür verantwortlich waren, das politische Han-deln vor Ort zu steuern. Mit etwa dreihundert meist jüngeren Mitgliedern, die in etwa 30 regionalen Kameradschaften zusammengefasst waren, bil-dete die ANS/NA die zu diesem Zeitpunkt größte neonazistische Grup-pierung in der Bundesrepublik.<sup>39</sup>

## Das Verbot der ANS/NA

Die Aktionsgemeinschaft Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten einschließlich ihrer Nebengruppierungen – das waren die AAR sowie der Freundeskreis Deutsche Politik – wurde nicht einmal ein Jahr nach ihrer Gründung mit Datum vom 24. November 1983 durch den Bundes-minister des Innern verboten.<sup>40</sup> Als Begründung wurde die Ausrichtung der genannten Vereinigungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland angeführt.<sup>41</sup>

Es handelt sich um eine im Vergleich zügige Reaktion; in anderen Fällen erfolgten Verbote mitunter erst nach Jahren oder gar nach Jahr-zehnten. Die 1952 gegründete Wiking-Jugend (WJ) beispielsweise wurde erst im Jahre 1994 verboten, obgleich sich Argumente hierfür vermutlich zu jedem Zeitpunkt ihres Bestehens hätten finden lassen.<sup>42</sup> Wann genau

39 Zur Geschichte der ANS/NA vgl. Karl Kniest: Die »Kühnen-Bewegung«: Dar-stellung, Analyse und Einordnung. Ein Beitrag zur deutschen und europäischen Ge-schichte des Rechtsextremismus, Dissertationschrift, Frankfurt a. M. 2000; Pfahl-Traugher (Anm. 32), S. 146; Hoffmann/Kukla/Seewald (Anm. 28).

40 Vgl. Bundesministerium des Innern: Verfügung gemäß § 3 des Gesetzes zur Rege-lung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) v. 5. 8. 1964 (BGBl. I, S. 539), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I, S. 469), 24. II. 1983, S. 1-20, NLA HA, Nds. 147, Acc 85/95, Nr. 9; Habekost, Bundeskriminalamt, Bericht: Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA); hier: Aktivi-täten ehemaliger Angehöriger der ANS/NA nach dem Verbot durch den Bundes-innenminister, 16. I. 1983, S. 1-28, NLA HA, Acc. 58/95, Nr. 3, hier S. 1.

41 Bundesministerium des Innern: Verfügung gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) v. 5. 8. 1964 (BGBl. I, S. 539), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I, S. 469), 24. II. 1983, S. 1-20, NLA HA, Nds. 147, Acc 85/95, Nr. 9, hier S. 1.

42 Zur Wiking-Jugend vgl. Philipp Grehn: Wolfgang Nahrath (1929-2003). Die Wiking-Jugend (WJ) – Völkische Indoktrination im Kindesalter, in: Botsch/Kopke/Wilke (Anm. 29), S. 319-332; Fabian Virchow: Wiking-Jugend, in: Wolfgang Benz (Hg.): Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart, Bd. 5: Organisationen, Institutionen, Bewegungen, Berlin/Boston 2012, S. 649-650.

Minister Zimmermann die Entscheidung zum Verbot der ANS/NA getroffen hatte und welche Argumente und Umstände ihn im Einzelnen hierzu bewogen, lässt sich aus den vorliegenden Quellen nicht rekonstruieren. Mit ausschlaggebend für das rasche Handeln dürfte aber gewesen sein, dass bereits die ANS im Blick des Ministeriums gestanden hatte und das Duo Kühnen/Brehl seine radikale Agitation in der Öffentlichkeit während des Jahres 1983 unvermindert fortgesetzt hatte.<sup>43</sup> Bis Mitte November ordneten die Behörden der ANS/NA nicht weniger als 53 Gewaltdelikte zu.<sup>44</sup> Hinzu kamen vehement vorgetragene Verbotsforderungen, beispielsweise durch den Pressedienst Demokratische Initiative (PDI)<sup>45</sup> sowie den nordrhein-westfälischen Innenminister Herbert Schnoor (SPD).<sup>46</sup> Die Wochenzeitung *Die Zeit* vermutete auch, dass Zimmermann sich selbst unter Zugzwang gesehen hatte. Der Minister war – auch international – heftig dafür kritisiert worden, dass er kurz zuvor entschieden hatte, die Hilfgemeinschaft auf Gegenseitigkeit der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS (HIAG) nicht mehr als rechtsextreme Vereinigung im Bundesverfassungsschutzbericht aufzuführen.<sup>47</sup>

Fest steht, dass insbesondere in den Wochen unmittelbar vor dem Verbot der ANS/NA intensive Beratungen zwischen den Innenministern der Länder und des Bundes stattfanden. Hierbei wurden die Vor- und Nachteile eines Verbotes abgewogen und schließlich im Umlaufverfahren eine Verbotsverfügung erarbeitet.<sup>48</sup>

43 Vgl. Lange: Bundesministerium des Innern an Schwarz, Verband Demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgter (VDW)/LV Schleswig-Holstein, 14. 4. 1982, BAArch, B 106/551164; Rudolf Scharping: SPD-Landtagsfraktion, an Zimmermann, 15. 11. 1983, BAArch, B 106/551164; Anschreiben, Bayerisches Staatsministerium des Innern, Rechtliche Möglichkeiten für ein Verbot werden ausgeschöpft, 26. 10. 1983, BAArch, B 106/551164.

44 Vgl. Neonazistische Aktionsfront verboten, in: *Die Welt*, 8. 12. 1983, BAArch, B 141/83648.

45 Vgl. Meldung, Neonazis: Verbot einer Organisation gefordert, BAArch, B 106/551164. Zum Pressedienst Demokratische Initiative vgl. Yves Müller: Der Anti-Nazi. Kurt Hirsch, die »Demokratische Aktion« / »Pressedienst Demokratische Initiative« und ihr Kampf gegen die extreme Rechte, 1968-1983, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 63 (2023), S. 337-362.

46 Vgl. Dietrich Strothmann: Mit Kanonen auf Spatzen? Die Verfügung gegen die neonazistische Kühnen-Truppe – Verfassungsschützer warnen, in: *Die Zeit*, 9. 12. 1983, BAArch, B 141/83648. Zur Verbotsdebatte in der bundesdeutschen Presselandschaft vgl. Gussone (Anm. 29), S. 356-362.

47 Vgl. Strothmann (Anm. 46). Hierzu vgl. Karsten Wilke: Die »Hilfgemeinschaft auf Gegenseitigkeit« (HIAG) 1950-1990. Veteranen der Waffen-SS in der Bundesrepublik, Paderborn u. a. 2011, S. 353 f.

48 Vgl. Entwurf, Verbotsverfügung: Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivistinnen (Michael Kühnen), Stand: 10. 11. 1983, S. 1-17, BAArch, B 106/551164;

Aus Sicht des Bundesministeriums gab es zahlreiche Argumente sowohl für als auch gegen ein Verbot. Für ein Verbot sprach danach unter anderem die Überlegung, dass mit der Auflösung der ANS/NA ein wichtiges Sammelbecken für Neonazis aus zuvor aufgelösten Vereinigungen, wie der Wehrsportgruppe Hoffmann und der Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands (VSBd) wegfallen würde, aber auch, dass ein Verbot ein wirkungsvolles Signal an die rechte Szene darstelle. Darüber hinaus könnten die teils intensiven Verbindungen der ANS/NA zu Jugendlichen aus der Fußballfan-Szene, wie sie etwa in Dortmund entstanden waren,<sup>49</sup> abgeschnitten werden. Hervorgehoben wurde auch, dass ein Verbot zu strafrechtlichen Anschlussstatbeständen führe und den Betroffenen weitere Aktivitäten erschwere. Das Bundesamt für Verfassungsschutz ergänzte, dass ein Verbot Mitläufer abschrecke und sie dazu bewegen könne, sich zu distanzieren.<sup>50</sup>

Gegen die Anwendung von Verbotsmaßnahmen sprach nach Einschätzung des BMI vor allem, dass es weitaus wichtiger sei, eine politisch-geistige Auseinandersetzung erfolgreich zu bestreiten. Ein Verbot, so war man dort der Meinung, könne neonazistische Aktivitäten nicht dauerhaft entscheidend eindämmen; es sei abzusehen, dass die Mitglieder der ANS/NA ihre Aktivitäten in anderen Organisationen fortsetzten – und es bestehe die Gefahr einer Verfestigung militanter Ansätze. Aus Sicht des Bundeskriminalamts war dies ein entscheidender Punkt; es warnte eindringlich davor, dass »radikale Mitglieder« sogar in den »T-Bereich [Terrorismus-Bereich, d. V.] abgleiten« könnten.<sup>51</sup>

Bei den Beratungen mit den Landesministerien ergab sich zuletzt eine deutliche Mehrheit für ein Verbot der ANS/NA unter Einbeziehung ihrer Nebenvereinigungen,<sup>52</sup> lediglich die Freie und Hansestadt Hamburg hatte sich bis zuletzt dagegen ausgesprochen.<sup>53</sup> Der Vollzug des Verbots erfolgte

Anschreiben des Bundesministers des Innern, Betr.: Entwurf einer Verbotsverordnung (Stand: 14. 11. 1983), hier: Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs (Einbeziehung der AAR), 21. 11. 1983, S. 1-5, BACh, B 106/551164.

49 Vgl. Gregor Schnittker/Ulrich Hesse: »Unser ganzes Leben«. Die Fans des BVB, Göttingen 2013, S. 72-77, 128-132. Für die 1980er Jahre zeitgenössisch vgl. J. Otte: Dokumentation, Dortmund o. J. [1984]. Darin wird die die Geschichte der rechts-extremen Fan-Gruppierung »Borussenfront« dokumentiert.

50 Vgl. Referat IS 1, Vermerk, Betr.: Verbot der ANS/NA, 2. 11. 1983, BACh, B 106/551164.

51 Ebd.

52 Vgl. ebd.

53 Vgl. ebd.; Hamburg gegen Verbot einer neonazistischen Organisation, Süddeutsche Zeitung, 15. 12. 1983, BACh, B 141/83648; DS-Kurzinterview mit Christian Lochte, Leiter des Verfassungsschutzamtes Hamburg; Neonazis ohne Chancen, Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt, 18. 12. 1983, B 141/83648.

am 7. Dezember 1983 mit bundesweiten Razzien, bei denen unter anderem zahlreiche Hieb- und Stichwaffen sowie Propagandamaterial beschlagnahmt wurden.<sup>54</sup>

## Fortführung der Vereinigung und Strafverfolgung

Kühnen ließ keinen Zweifel daran, dass er bereit sein würde, den politischen Kurs fortzusetzen und seine »Bewegung« sowohl legal als auch illegal fortzuführen. Die Presse zitiert ihn mit der kämpferischen Aussage: »Die politische Arbeit für den Nationalsozialismus in Deutschland geht weiter. Wir werden nächstes Jahr wieder an die Öffentlichkeit treten.«<sup>55</sup>

Noch am Tag des Verbots tat er kund, dass er künftig unter der Ägide einer Partei agieren wolle.<sup>56</sup> In den folgenden Jahren forderte er die vormaligen Mitglieder daher dazu auf, in möglichst großer Anzahl in die 1979 durch Martin Pape gegründete Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) einzutreten, um diese sukzessive zu übernehmen und kontinuierlich auf einen radikalen nationalsozialistischen Kurs zu lenken.<sup>57</sup> Eine zentrale Rolle hierbei war dem Komitee zur Vorbereitung der Feierlichkeiten zum 100. Geburtstag Adolf Hitlers (KAH) zugeordnet. Mit dieser Vereinigung hatten Kühnen und Brehl ursprünglich zwar auch das Ziel verfolgt, eine europäische Sammlungsbewegung rechtsextremer Kräfte aufzubauen.<sup>58</sup> Tatsächlich entwickelte es sich schon bald sowohl zu einem konspirativ agierenden und aus einem geschlossenen Personenkreis bestehenden Steuerungsgremium als auch zu einem Vehikel, über das frühere Mitglieder und Sympathisant:innen der ANS/NA schrittweise der FAP zugeführt werden sollten.<sup>59</sup> In der Anklageschrift der Stuttgarter Staatsanwaltschaft heißt es hierzu:

54 Vgl. Winfried Berg: Neonazis verboten. Großrazzia! Polizei beschlagnahmt Waffen, Kölner Express, 8. 12. 1983, BACh, B 141/83648.

55 Vgl. ebd.

56 Vgl. Thomas Wolgast: »Nachfolger des Führers« drohte Bonn mit Gewalt, Bonner Rundschau, 8. 12. 1983, BACh, B 141/86348.

57 Vgl. Mogge (Anm. 29), S. 225. Zur FAP vgl. Georg Christians: »Die Reihen fest geschlossen.« Die FAP – Zu Anatomie und Umfeld einer militant-neofaschistischen Partei in den 80er Jahren, Marburg 1990.

58 Vgl. Komitee zur Vorbereitung der Feierlichkeiten zum 100. Geburtstag Adolf Hitlers (KAH), in: Thomas Grumke/Bernd Wagner (Hg.): Handbuch Rechtsradikalismus. Personen – Organisationen – Netzwerke von Neonazis bis in die Mitte der Gesellschaft, Opladen 2002, S. 401-402; Kniest (Anm. 39), S. 65-75.

59 Vgl. LKA Baden-Württemberg: Vernehmungsniederschrift Helmut-Jürgen M., zzgl. Bestätigung der Beschuldigtenbelehrung, 7. 3. 1988, S. 1-43, LABW, StAL, EL 317

»Mit dem ›KAH‹ (= Kaderbewegung) hat die Führung der ›Bewegung‹ sich ein Werkzeug geschaffen, um eine straff durchorganisierte, einheitlich geführte, streng nach dem Führerprinzip geschaffene Untergrundorganisation zu führen.«<sup>60</sup>

Der Ansatz für eine Strafverfolgung nach Paragraph 85 Strafgesetzbuch, welcher den Straftatbestand der Fortführung einer verbotenen Vereinigung definiert, war in den Augen der Strafverfolgungsbehörden die Weiterexistenz der »Bewegung«. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft hatten die Angeklagten sich bewusst zusammengeschlossen, um den organisatorischen und geistigen Zusammenhang der ANS/NA aufrechtzuerhalten und die Aktivitäten weiterzuführen.<sup>61</sup>

Allerdings hatten sich unter den früheren Mitgliedern inzwischen gravierende Differenzen aufgetan, die in den Folgejahren im sogenannten »Bewegungsstreit« eskalierten und zu einem Zerwürfnis führten. Auslöser war Kühnens Positionierung zur Homosexualität mit einer deutlichen Absage gegen Homophobie. Als einer der schärfsten Kritiker einer derartigen Haltung trat der im Jahre 1955 geborene Jürgen Mosler auf, dem es in der Folgezeit gelang, sich als dominanter Akteur unter den Kühnen-Gegnern zu profilieren und insbesondere das KAH als »Generalsekretär« in seinem Sinne zu reorganisieren.<sup>62</sup>

## Verteidigungsstrategien und Prozess-Solidarität

Der Strafprozess vor dem Landgericht Stuttgart gegen Mosler, Friedhelm Busse, Michael Swierczek, Bela Ewald Althans, Christian Malcoci sowie weitere sieben Angeklagte begann am 5. Februar 1991 und sollte fünf Jahre dauern.<sup>63</sup>

VII Bü 5605, Bl. 114-157, hier S. 2-6.

60 Staatsanwaltschaft Stuttgart an das Landgericht Stuttgart, Anklageschrift gegen Jürgen M. u.a., 3. I. 1990, S. 1-108, LABW, StAL, EL 317 VII/Bü 5563, hier S. 42.

61 Vgl. ebd., S. 8 ff. u. S. 40-50. Ebenso vgl. Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen: Informationen für den Polizeilichen Staatsschutz, September 1987, NLA HA, Nds. 147, Acc. 58/95, Nr. 14, hier S. 4 ff.

62 Vgl. Mogge (Anm. 29), S. 227 ff. Kühnen und Brehl hingegen verließen das Komitee und verfolgten einen eigenen Kurs. Gegen sie ermittelte später die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main wegen des Verdachts der Fortführung der ANS/NA.

63 Vgl. Der Stuttgarter Neonazi-Prozeß (Anm. 14). Hier werden alle Angeklagten namentlich aufgeführt. Ebenso vgl. Landgericht Stuttgart, 17. Strafkammer: Beschluss, 8. II. 1990, S. 1-4, LABW, StAL, EL 317 VII/Bü 5565, Bl. 439-442; Neonazis: Blanke Nerven (Anm. 14).

Dies lag hauptsächlich daran, dass die Strategie der Verteidigung unter Führung von Moslers und Swierczeks Rechtsanwälten Jürgen Rieger und Günther von Herzogenrath-Amelung von Beginn an darin bestanden hatte, das Verfahren bewusst in die Länge zu ziehen, um auf diese Weise die Arbeit des Gerichts zu erschweren und die Beteiligten zu zermürben.<sup>64</sup> Im Zusammenspiel überzogen sie das Gericht mit Ablehnungsanträgen und verlangten die Vorladung immer neuer Zeuginnen und Zeugen,<sup>65</sup> nicht zuletzt aus dem europäischen Ausland und aus Übersee.<sup>66</sup> Die Verteidigung manövrierte das Gericht auf diese Weise in ein Dilemma, da es einerseits belegen musste, dass es die Anträge gewissenhaft prüfte, um ein rechtssicheres Urteil fällen zu können, andererseits auch stringent verhandeln musste – unter anderem um eine Verjährung der verhandelten Straftaten zu vermeiden.

Die Angeklagten selbst agierten unterschiedlich. Unter ihnen gab es einige, wie etwa Bela Ewald Althans, die offensiv die aus ihrer Sicht bestehende Absicht des Strafverfahrens, »den jungen, modernen nationalen Sozialismus nun endgültig symbolisch politisch zu zerschlagen«, anprangerten und sich dazu bekannten, »Anhänger Adolf Hitlers« zu sein.<sup>67</sup> Eine andere Strategie bestand darin, die Aufrechterhaltung der ANS/NA beziehungsweise der »Bewegung« im Rahmen der FAP zwar im Prinzip zuzugeben, den eigenen Beitrag jedoch kleinzureden und stattdessen den zu diesem Zeitpunkt bereits schwer erkrankten Michael Kühnen zu beschuldigen.<sup>68</sup> Nach dieser Lesart war die Übernahme der Leitung des KAH durch den ausgewiesenen Kühnen-Gegner Mosler kaum weniger als eine Widerstandshandlung gegen eine Fortführung der ANS/NA.

Der Angeklagte Stefan J. verfolgte eine andere Strategie. Er wollte das Gericht glauben machen, dass er von dem ihm zur Last gelegten Vergehen keinerlei Kenntnis gehabt habe. Bereits bei der Befragung durch das Landeskriminalamt hatte er diesbezüglich ausgesagt:

64 Vgl. Landgericht Stuttgart, 17. Strafkammer: Beschluss, 8. II. 1990, S. 14, LABW, StAL, EL 317 VII/Bü 5565, Bl. 439-442. Zu Rieger vgl. Christoph Schulze: Jürgen Rieger (1946-2009). Anwalt für den Neonazismus und Propagandist des neuheidnischen »Artglaubens«, in: Botsch/Kopke/Wilke (Anm. 29), S. 381-402.

65 Z. B. allein 18 Zeugen am 16. März 1992 sowie 44 Zeugen am 30. März 1992. Vgl. Verhandlungsprotokoll, 16. 3. 1992, LABW, StAL, EL 317 VII/Bü 5583, Bl. 519-528; Verhandlungsprotokoll, 30. 3. 1992, LABW, StAL, EL 317 VII/Bü 5583.

66 Vgl. Landgericht Stuttgart, an alle Verfahrensbeteiligten, 26. 8. 1991, S. 1-4, LABW, StAL, EL 317 VII/Bü 5574, Bl. 1331-1334, hier S. 1 f.

67 Der erste Prozeßtag, in: Prozeß-Info zum Stuttgarter Bewegungsverfahren, Nr. 2, S. 4-7, hier S. 5.

68 Vgl. Anlage 1 zum Protokoll v. II. II. 1991, RA Uwe L. an das Landgericht Stuttgart, 9. II. 1991, S. 1-3, LABW, StAL, EL 317 VII/Bü 5567, Bl. 385-387.

»Mir wurde [...] erläutert, was es mit den beiden Worten ›Die Bewegung‹ überhaupt für eine Bewandnis hat. [...] Bisher wusste ich das nicht im Detail, sondern war der Meinung, dass ich seit meiner eigenen Aktivität eigentlich für die FAP gearbeitet und mich eingesetzt hätte. Es war mir absolut nicht klar und ich konnte auch nicht begreifen, warum oder weshalb ich mich strafbar gemacht haben sollte.«<sup>69</sup>

Eine dezidiert politische Agitation der rechten Szene fand außerhalb des Gerichtssaals statt. Zeugnis hiervon sind mehrere Ausgaben der Postille *Prozeß-Info*, die von einer »Prozeßgruppe zum Stuttgarter Bewegungsverfahren« – kurz »Prozeßgruppe« – erstellt und in unregelmäßigen Abständen herausgegeben wurde. Hinzu kommt die Broschüre *Rechtskampf*, die der Angeklagte Swierczek verbreitete.<sup>70</sup>

Aus beiden Quellen lassen sich politische Inhalte, die Selbstinszenierung der Prozessbeteiligten und ihrer Unterstützer:innen sowie nicht zuletzt Informationen über die soziale Interaktion innerhalb der aktionsorientierten und militanten Rechten herauslesen.

Beim *Prozeß-Info* handelt es sich um dilettantisch hergestellte und zu einem DIN-A5-Heft gefaltete Blattsammlungen. Wie viele Ausgaben es insgesamt gegeben hat, ist unklar. Die Aufmachung im klassischen »Schwarz-Weiß-Kopier-Layout« mit Piktogrammen, kleinen Zeichnungen, Bildgeschichten und darüber hinaus nicht zu viel Text imitierte vorwiegend die Publizistik aus der autonomen linken Szene.<sup>71</sup>

Das Ziel des *Prozeß-Info* bestand darin, regelmäßig über den Verlauf des Verfahrens zu berichten. Es war aber auch dazu gedacht, »um dem Kameradenkreis über juristische Fallstricke, interessante Prozesseinheiten und Solidaritätsaktionen zu berichten.«<sup>72</sup> Auf diese Weise beabsichtigte die »Prozeßgruppe«, die »Planung der Staatsschutzkammer, den Prozess in aller Stille durchziehen zu können und fast unter Ausschluss der Öffentlichkeit (Abschreckung durch Personenkontrolle und Datenregistrierung) dann zu verurteilen«, zu durchkreuzen.<sup>73</sup> Es ging hier

69 LKA Baden-Württemberg, EG-Bewegung: Vernehmung Stefan J., 16. 3. 1988, S. 1-6, LABW, StAL, EL 317 VII/Bü 5605, Bl. 73-78, hier S. 4.

70 Vgl. die Sammlung »Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front/Mosler-Flügel« im Archiv des Bielefelder Vereins Argumente & Kultur (= AAK).

71 Vgl. Kathrin Fahlenbach/Julia Hörath: Protest im Bild. Zur fotografischen Dokumentation der Hausbesetzungen in Hamburg, Homepage SozWissArchiv, unter: <https://sozwissarchiv.de/protest-im-bild/> [letzter Zugriff: 1. 7. 2025].

72 Zu dieser Ausgabe, in: *Prozeß-Info* zum Stuttgarter Bewegungsverfahren, Nr. 4 [tatsächlich: Nr. 5, d. V.], S. 2-3.

73 Zu dieser Ausgabe, in: *Prozeß-Info* zum Stuttgarter Bewegungsverfahren, Nr. 2, S. 2-3.



Titelblätter, Prozeß-Info, Nr. 1-3 und Nr. 5, (c) Moritz Bauch/EJGF-MMZ.

also um Öffentlichkeitsarbeit und um die Agitation des eigenen politischen Spektrums.

Die »Prozeßgruppe« inszeniert sich fortgesetzt als verantwortlich handelnder, vorausdenkender Zusammenschluss selbstloser Unterstützer:innen. Ein gutes Beispiel für den Führungsanspruch sind die laufenden Warnungen vor Telefonüberwachung – unter anderem wohl deshalb, weil Gesprächsmitschnitte als Beweismaterial der Anklage in das Verfahren eingeführt wurden.<sup>74</sup> Gleichzeitig erkennbar ist der Anspruch, das Vorgehen anderer Unterstützer:innen einhegen zu wollen, um zu verhindern, dass dies »nur in eine noch stärkere [...] Repression« münde.<sup>75</sup>

Die politische Deutung des Verfahrens ist aus den hier untersuchten Veröffentlichungen klar abzulesen: Die »Prozeßgruppe« bediente insbesondere das Narrativ, dass gegen die Betroffenen ein Schauprozess geführt werde, der sich eben nicht gegen einzelne Personen oder eine bestimmte Vereinigung richtete, sondern gegen »alle Gruppen und Parteien

74 Vgl. Telefonüberwachung – Mittel der politischen Bespitzelung, in: Prozeß-Info zum Stuttgarter Bewegungsverfahren, Nr. 4, S. 16-18. Ebenso vgl. Der neunte Prozesstag, in: Prozeß-Info zum Stuttgarter Bewegungsverfahren, Nr. 4, S. 6. Hier wird über das Abspielen von Audio-Mitschnitten im Rahmen der Hauptverhandlung berichtet.

75 Autonome Nationalisten Bielefeld: Bekenner:innenschreiben, zzgl. Bemerkung der Prozeßgruppe, in: Prozeß-Info zum Stuttgarter Bewegungsverfahren, Nr. 3, S. 9.

des nationalen Widerstands.«<sup>76</sup> Nach einer Verlautbarung des Angeklagten Swierczek vom Juni 1993 habe sich »der Staat« hierbei jedoch verrechnet:

»Der Prozess in Stuttgart bietet ein Lehrstück für alle Verfahren nach Paragraph 20 des Vereinsgesetzes beziehungsweise Paragraph 85 des Strafgesetzbuches. Eine Staatsanwaltschaft in extremer Beweisnot, ein ausgesprochen kompliziertes und langwieriges Verfahren [...] – so oder so ähnlich würden wohl alle Verfahren wegen ›Fortsetzung einer verbotenen Vereinigung‹ ablaufen.«<sup>77</sup>

Swierczek reagierte zweifellos nicht nur auf die Geschehnisse im Landgericht Stuttgart, sondern darüber hinaus auf die Verbotswelle der frühen 1990er Jahre mit einem Höhepunkt kurz vor Weihnachten 1992, als die Deutsche Alternative (10. Dezember), der Deutsche Kameradschaftsbund Wilhelmshaven (18. Dezember), die Nationalistische Front (21. Dezember) sowie die Nationale Offensive (21. Dezember) verboten wurden.

Im *Prozeß-Info* erschienen neben den Texten der Redaktion auch als Gastbeiträge gekennzeichnete Stellungnahmen, etwas der Hilfgemeinschaft für Nationale Politische Gefangenen und deren Angehörige (HNG)<sup>78</sup> oder der FAP.<sup>79</sup> Darüber hinaus findet sich in einer Ausgabe ein anonymes Bekenner:innenschreiben einer Gruppe »Autonome Nationalisten Bielefeld« nebst Zeitungsausschnitt bezüglich einer martialischen Störaktion am Bielefelder Hauptbahnhof. Aus Solidarität und um Aufmerksamkeit zu erzeugen, hatten die Neonazis mittels einer Bombendrohung den Zugverkehr für eine Stunde lahmgelegt.<sup>80</sup> Noch weitaus medienwirksamer war eine Solidaritätsaktion im belgischen Antwerpen. Dort blockierten Neonazis aus Belgien das Deutsche Generalkonsulat. Hierzu hieß es: »Der Sprung über die Grenze ist geschafft.«<sup>81</sup> In diesem

76 Vgl. *Prozeß-Info* und *Prozeßgruppe: Was wir wollen!!*, in: *Prozeß-Info* zum Stuttgarter Bewegungsverfahren, Nr. 1, S. 2-3, hier S. 2.

77 Vgl. *Stuttgart und kein Ende!*, in: *Rechtskampf. Informationen zum Stand der Klagen gegen die Parteienverbote*, Juni 1993, unpaginiert [S. 3-5], hier S. 5.

78 Vgl. M. Privenau: *Stellungnahme der HNG e. V. zum Stuttgarter Prozess*, in: *Prozeß-Info* zum Stuttgarter Bewegungsverfahren, Nr. 4, S. 12-13.

79 Vgl. Lino: *Erklärung der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP) zum Stuttgarter Bewegungsverfahren*, in: *Prozeß-Info* zum Stuttgarter Bewegungsverfahren, Nr. 3, S. 18.

80 Vgl. *Autonome Nationalisten Bielefeld: Bekenner:innenschreiben*, zzgl. *Bemerkung der Prozeßgruppe*, in: *Prozeß-Info* zum Stuttgarter Bewegungsverfahren, Nr. 3, S. 9.

81 *Protestaktion im Ausland – Die Blockierung des Deutschen Generalkonsulats in Antwerpen*, in: *Prozeß-Info* zum Stuttgarter Bewegungsverfahren, Nr. 2, S. 10-11, hier S. 10; vgl. auch das Titelblatt der Ausgabe.

Zusammenhang auch zu erwähnen sind Berichte über die Durchführung zahlreicher »Solidaritätsfeten« für die Angeklagten.<sup>82</sup>

Auch wenn sich der Wahrheitsgehalt der Informationen nicht überprüfen lässt, ist dennoch klar erkennbar, dass sich um das Stuttgarter »Bewegungsverfahren« sowohl eine engere Vergemeinschaftung im Rahmen der »Prozeßgruppe« vollzog als auch eine weiter gefasste Vergemeinschaftung innerhalb der deutschen und internationalen Neonazi-Szenen. Die Publikation *Prozeß-Info* lenkte gezielt die Aufmerksamkeit und das Interesse auf den Prozess. Gleichzeitig stärkte sie mit der Kommunikation über die Solidaritätsarbeit die Vernetzung und vermittelte den Eindruck eines gesteigerten politischen Aktivismus. Hierzu hieß es wörtlich: »Der Stuttgarter Prozess bringt tatsächlich den nationalen Widerstand durch die Solidaritätskampagne politisch voran und lässt uns in die Offensive gehen: ›Gemeinsam schlagen wir die Staatsschutzangriffe tatsächlich zurück.«<sup>83</sup>

Aus dieser Perspektive betrachtet war das Strafverfahren für die rechtsextreme Szene ein willkommener Anlass, um auf eine Verfestigung und Verbreiterung radikaler und militanter Strukturen hinzuwirken. So gesehen, standen die Angeklagten und ihre persönlichen Verhältnisse nicht mehr im Zentrum; sie spielten aber bis zuletzt mindestens eine wichtige Nebenrolle.<sup>84</sup>

## Politische Repression und Vergemeinschaftung

Die Ausführungen verdeutlichen am Fallbeispiel der Aktionsgemeinschaft Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA), dass ein Verbot gegen eine rechtsextreme Vereinigung als zusammenhängender mehrstufiger Vorgang beschrieben und analysiert werden muss. Hierzu gehören die Vorgeschichte mit der Gründung der Vereinigung, die Aktivitäten der betreffenden Gruppierung, Verbotsforderungen und Verbotsdiskussionen, eine Initiative, ein behördeninterner Entscheidungsprozess, das Verfügen des Verbots und seine Umsetzung, gegebenenfalls die Fortführung der politischen Tätigkeit durch die Betroffenen, diesbezügliche polizeiliche Ermittlungen und Strafverfolgung, aber auch das Handeln involvierter

82 Vgl. Prozeßgruppe: Stichwort Solidaritätsfeten, in: *Prozeß-Info* zum Stuttgarter Bewegungsverfahren, Nr. 3, S. 13-14.

83 Zu dieser Ausgabe, in: *Prozeß-Info* zum Stuttgarter Bewegungsverfahren, Nr. 4, S. 2-3, hier S. 2.

84 Im Verlaufe des Strafprozesses wurden die Verfahren gegen einige Angeklagte eingestellt.

Strafverteidiger:innen, der Angeklagten selbst sowie ihrer externen Unterstützer:innen aus dem Bereich des organisierten Neonazismus. Nach dieser Lesart ist ein Vereinigungsverbot ein komplexer Interaktionsvorgang zwischen »Staat« und rechtsextremer Szene.

Eine Episode in diesem Zusammenhang bildete das Stuttgarter »Bewegungsverfahren«. Die Strafverfolgung war aus der Perspektive der Neonazis zugleich Ausdruck einer staatlichen »Verfolgung« als auch ein Ansatzpunkt der Gemeinschaftsbildung. Hierfür steht exemplarisch die Postille *Prozeß-Info*.

Die Unterstützer:innen aus dem Umfeld der »Prozeßgruppe« schufen und nutzten dieses Medium, um damit ihre Solidarität mit den Angeklagten auszudrücken und um Angehörige des eigenen politischen Spektrums zu agitieren. Adressat:innen waren jedoch nicht in erster Linie Angehörige eines bereits politisierten Szenekerns. Hier war man sowohl mit den staatlichen Überwachungsmaßnahmen als auch mit der Anwendung geeigneter Gegenstrategien hinlänglich vertraut. Das *Prozeß-Info* zielte vor allem darauf, derartige Strategien an Akteure des vopolitischen Raumes heranzutragen, das Vorhandensein von Solidarität innerhalb des militanten rechten Lagers zu demonstrieren und *best-practice*-Beispiele von Unterstützungsaktionen aufzuzeigen. Folgt man den Ausführungen, verselbstständigten sich die Solidaritätsaktivitäten sogar bis nach Belgien und suggerierten die Existenz einer breiten, auch internationalen Solidaritätsbewegung.

Das *Prozeß-Info* hob die Angeklagten – obwohl sie durchaus voneinander abweichende Verteidigungsstrategien nutzten und sich unterschiedlich einließen – unisono als politische Vorbilder und Identifikationspersonen heraus, die mit ihrem Handeln dem »nationalen Widerstand« dienten. Auf diese Weise wurden sie in expliziter Gegnerschaft zum demokratischen Staat und seinen Institutionen, zu Politik, Medien und Zivilgesellschaft verortet sowie als politische beziehungsweise gesellschaftliche Avantgarde inszeniert. Aufgrund ihrer Oppositionshaltung – so das Narrativ – seien sie in den Blick polizeilicher und nachrichtendienstlicher Maßnahmen geraten. Die angebliche Omnipräsenz des Staates, so die Handlungsanweisung an die Leser:innen, verlange nach einem konspirativen Verhalten auch im Alltag. In der Wahrnehmung und im Selbstverständnis verflüchtigten sich somit die Grenzen zwischen der Privatsphäre und dem Bereich des Politischen.

Die Tatvorwürfe wurden als willkürlich konstruiert zurückgewiesen, da sie nach dem Verständnis der »Prozeßgruppe« über den Strafprozess hinauszielten und die neonazistischen politischen Zusammenhänge insgesamt diskreditieren und schwächen sollten. Aus dieser Konstellation

wird schließlich die Verpflichtung zum solidarischen Handeln abgeleitet. Das Handeln als vergemeinschaftender Prozess – so die Wunschvorstellung – würde schließlich den Zusammenhang innerhalb der neonazistischen Szene stärken.

Die gleichzeitige Selbstwahrnehmung beziehungsweise Selbstbeschreibung als politische Elite und Opfer von Willkürmaßnahmen verband sich schließlich zu einem selbst-referentiellen System. Danach führte der ostentativ formulierte Anspruch, als Avantgarde einer neuen politischen Ordnung wirken zu wollen, zwangsläufig zu einer repressiven Reaktion staatlicher Organe – und gleichzeitig bestätigte wiederum das Erleben des Repressionshandelns die herausgehobene Position als Elite und legitimierte den »Abwehrkampf«.